

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2015/10/22 Ro 2014/16/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2015

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren  
32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ABGB §1045;

ABGB §841;

GGG 1984 §26 Abs1;

GGG 1984 TP9;

GrEStG 1987 §2 Abs3;

GrEStG 1987 §5 Abs1 Z2;

1. ABGB § 1045 heute
2. ABGB § 1045 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 841 heute
2. ABGB § 841 gültig ab 01.01.1812

1. GrEStG 1987 § 2 heute
2. GrEStG 1987 § 2 gültig ab 17.07.1987

1. GrEStG 1987 § 5 heute
2. GrEStG 1987 § 5 gültig ab 17.07.1987

## Rechtssatz

Bei einer Realteilung iSd § 841 ABGB erhält jeder Teilhaber an Stelle seines Anteils am Recht einen Teil der bisherigen gemeinschaftlichen Sache zu alleinigem Recht. Der Teilungsvertrag ist rechtlich dem Tauschvertrag iSd § 1045 ABGB gleichzusetzen. Die Realteilung einer Liegenschaft kann - aus grunderwerbsteuerrechtlicher Sicht und damit auch unter dem Gesichtspunkt der Erhebung der Eintragungsgebühren - als wechselseitiger Tausch von ideellen Miteigentumsanteilen angesehen werden (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 4. Dezember 2003, 2003/16/0108). Bemessungsgrundlage ist der Wert der hingegebenen Miteigentumsanteile (vgl. das erwähnte hg. Erkenntnis vom 4. Dezember 2003). Bei einer Realteilung iSd Paragraph 841, ABGB erhält jeder Teilhaber an Stelle seines Anteils am Recht einen Teil der bisherigen gemeinschaftlichen Sache zu alleinigem Recht. Der Teilungsvertrag ist rechtlich dem Tauschvertrag iSd Paragraph 1045, ABGB gleichzusetzen. Die Realteilung einer Liegenschaft kann - aus grunderwerbsteuerrechtlicher Sicht und damit auch unter dem Gesichtspunkt der Erhebung der Eintragungsgebühren - als wechselseitiger Tausch von ideellen Miteigentumsanteilen angesehen werden (vergleiche etwa das hg. Erkenntnis vom 4. Dezember 2003, 2003/16/0108). Bemessungsgrundlage ist der Wert der hingegebenen Miteigentumsanteile (vergleiche das erwähnte hg. Erkenntnis vom 4. Dezember 2003).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2014160021.J01

## Im RIS seit

19.11.2015

## Zuletzt aktualisiert am

27.01.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)